

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 59

FREITAG, DEN 28. JULI

2017

Inhalt:

Seite	Seite
Richtlinie über die Förderung zur quartiersorientierten Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit in Hamburg 1257	Widmung der Wegefläche Stresowstraße 1262
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht 1260	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. 1262
Genehmigung der Satzung zur Änderung der Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande 1260	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Notkestraße 1262
Widmung der Wegefläche Lindleystraße 1262	Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2016 .. 1262
Widmung der Wegefläche Rothenburgsorter Marktplatz 1262	Immobilienmarktbericht Hamburg 2017 1262
	Herbst-Deichschauen 2017 1263
	Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für Studienangebote in der Weiterbildung gemäß § 57 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) 1263
	Aufsichtsschauen privater Hochwasserschutzanlagen 1264

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie über die Förderung zur quartiersorientierten Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert Projekte zur quartiersorientierten, innovativen Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und des § 71 SGB XII. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die zuständige Fachbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich ausschließlich um eine Anschubfinanzierung. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.

1. Förderziele, Verwendungszweck

(1) Im Zuge von demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen nimmt nicht nur der Anteil älterer Menschen in Hamburg zu, auch die Vorstellungen von einem guten Leben im Alter wandeln sich. Insbesondere Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Teilhabe, Aktivität und Partizipation bis ins hohe Alter sind zu zentralen Zielen geworden. Darüber hinaus haben ältere Menschen höchst unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Gesundheitszustand, Bildungsstand, Herkunft, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die familiäre Situation sowie gesellschaftliche und berufliche Erfahrungen sind nur einige Aspekte, die das Leben im Alter beeinflussen.

Die demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen wirken sich auch auf die Erwartungen und Anforderungen an die offene Seniorenarbeit aus. Zweck

dieser Förderrichtlinie ist es vor diesem Hintergrund, neue Wege in der offenen Seniorenarbeit zu erproben, die der wachsenden Vielfalt von Interessen und Bedürfnissen im Alter Rechnung tragen und zugleich einen Beitrag zu einer demografiefesten Quartiersentwicklung leisten.

(2) Ziel der Projekte soll sein, durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Kooperationspartner im Quartier einen optimalen Einsatz der vorhandenen Ressourcen in Bezug auf die sozialen Bedarfe der älteren Generation im Stadtteil nach gesellschaftlicher Teilhabe und Partizipation unabhängig von Herkunft, sozialer Lage sowie gesundheitlichen Einschränkungen zu erreichen. Im Mittelpunkt der Projekte stehen die Interessen und Aktivierung der älteren Menschen im Quartier sowie die Weiterentwicklung der im Sozialraum vorhandenen Strukturen im Wege von anbieterübergreifender Zusammenarbeit.

(3) Gegenstand dieser Förderung sind Projekte, die zu einer quartiersorientierten, innovativen Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit beitragen und modellhafte Impulse für eine zukunftsorientierte Seniorenarbeit in Hamburg geben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie kumulativ:

- a) an die Ressourcen, Angebote und Infrastrukturen im Quartier anknüpfen und durch Kooperation und Vernetzung mit diesen ein bedarfsorientiertes, zukunftsweisendes Angebot für den Stadtteil schaffen und
- b) die in dem Quartier lebenden Seniorinnen und Senioren, aber auch jüngere Generationen, aktiv in die Planung, Gestaltung sowie Realisierung des Angebots einbeziehen.

Nach Möglichkeit soll ein Kooperationspartner ein Seniorentreff sein.

(4) Unter Quartier wird ein räumlich begrenztes Gebiet verstanden, dessen Bevölkerung – bei aller Unterschiedlichkeit im Einzelnen – durch eine gemeinsame Identität und eine soziale Interaktion gekennzeichnet ist. Zur Bestimmung der Quartiersgröße können die fußläufige Erreichbarkeit, aber auch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (maximal 20 000) herangezogen werden. Das Quartier bildet den Rahmen, in dem der Lebensmittelpunkt seiner Bewohnerinnen und Bewohner liegt.

(5) Die Nachhaltigkeit und insbesondere die finanzielle Absicherung des Projektes nach Beendigung der Förderung sind von Anfang an einzuplanen.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind gemeinnützige Träger. Gemeinnützige Träger können in Form einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Person organisiert oder deren Zusammenschlüsse sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Allgemeine Fördervoraussetzungen sind, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller:

1. ein Projektkonzept einschließlich Finanzierungsplan vorgelegt hat, aus welchem hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele nach § 2 verwirklicht werden sollen,
2. die fachliche Qualität ihrer/seiner Leistung zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung gewährleistet,

3. die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet,
5. eine angemessene finanzielle Eigenleistung erbringt,
6. eine verantwortliche Ansprechperson benennt sowie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig ist und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweist,
7. ein Konzept zur Nachhaltigkeit des Projektes vorlegt,
8. eine positive schriftliche Stellungnahme des Bezirksamtes vorlegt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Projekt verwirklicht werden soll und
9. den Antrag vor Beginn des Projektes stellt.

Sofern für das betreffende Quartier ein Stadtteilgremium besteht, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin dieses Gremium in die Projektentwicklung einzubinden und dem Förderantrag einen Nachweis der Projektunterstützung durch dieses Gremium beizufügen, z. B. in Form eines Unterstützungsschreibens:

Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Bescheides begonnen werden.

Maßnahmen, die

- nach §§ 45 c und 45 d SGB XI,
 - nach der Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Förderung von kleinteiligen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen oder
 - nach der Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg
- gefördert werden, können nicht nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Seniorentreffs, wenn und soweit es sich um ein neues, zusätzliches Projekt im Sinne von Ziffer 1 Absatz 3 dieser Förderrichtlinie handelt.
- Bauliche Maßnahmen sind nicht nach dieser Förderrichtlinie förderfähig.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen für Projekte nach Ziffer 1 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Projektförderung ist insgesamt nur für zwei Jahre möglich.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die maximale Höhe der Fehlbedarfsfinanzierung kann bis zu 20 000,- Euro pro Jahr betragen. Es werden Personal- und Sachkosten in Form eines Budgets gefördert (siehe Anlage). Über die jeweilige Höhe des Budgets informiert das zuständige Zuwendungsreferat der Bewilligungsbehörde.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Der bzw. die Zuwendungsempfängende weist in seiner/ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz hin.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle

Der/die Zuwendungsempfängende sorgt im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenwahrnehmung für Qualitätssicherung und erstellt einen Sachbericht, der über die Art und den Inhalt der Maßnahme informiert. Der Sachbericht soll inhaltlich Aussagen treffen zu:

1. Gesamtstruktur des Trägers (inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung)
2. Ziele des Trägers insgesamt
3. Das Projekt
 - 3.1 Ziele
 - 3.2 Kooperationspartner und Netzwerkarbeit
 - 3.3 Schritte und Maßnahmen zur Zielerreichung
 - 3.4 Einsatz von Personal (Hauptamtlich/Ehrenamtlich)
 - 3.5 Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.6 Ergebnisse des Projektes
 - 3.7 Mittelverwendung
 - 3.7.1 Personal, Raumnutzung/Arbeitsmaterialien
 - 3.8 Fazit und Ausblick

Zur weiteren Erfolgskontrolle dient die Gegenüberstellung der vereinbarten und erreichten Kennzahlen entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.
- (3) Der Antrag hat die nach § 4 erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die

im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Antragsformulare sind ebenfalls bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

(4) Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderungen der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie das Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

(5) Der vollständige Antrag muss spätestens zum 31. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch den Zuwendungsempfängenden bzw. die Zuwendungsempfängende ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der/die Zuwendungsempfängende legt der Bewilligungsbehörde entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid zur Hälfte der Projektlaufzeit einen Zwischenbericht sowie drei Monate nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans dargestellt werden.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie endet am 31. Dezember 2020.

Hamburg, den 17. Juli 2017

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1257

Anlage zur Richtlinie über die Förderung zur Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit in Hamburg

Die Bewilligungsbehörde fördert anteilig Personal- und Sachkosten in Form eines Sachkostenbudgets in Höhe von höchstens 20 000,- Euro.

Das Sachkostenbudget umfasst die Kosten für Honorare, Verwaltungskosten, Verwaltungsbedarf, Raumkosten, Druckkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen sowie anteilige Personalkosten.

Zur Durchführung der Aufgabe werden Personen beschäftigt, die über Erfahrungen und/oder über eine berufliche Qualifikation verfügen, die eine erfolgreiche Projektdurchführung gewährleisten.

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Rail Data Gate Waltershofer Bahn“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Baumaßnahme nach Nummer 14.7 der Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Planfeststellungsbehörde – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Eine Akteneinsichtnahme ist über das E-Mail-Postfach planfeststellungsbehoerde@bwvi.hamburg.de abzustimmen.

Hamburg, den 20. Juli 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1260

Genehmigung der Satzung zur Änderung der Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande

Der Ausschuss des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande hat am 13. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 19. Juli 2017 genehmigt.

Hamburg, den 19. Juli 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1260

Satzung zur Änderung der Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande

Vom 13. Juni 2017

Die Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande vom 23. Februar 1999 (Amtl. Anz. Nr. 48 vom 28. April 1999 S. 1065), zuletzt geändert am 6. Februar 2007 (Amtl. Anz. Nr. 30 vom 13. April 2007 S. 919), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorstand kann auf deren Antrag auch weitere Personen in den Verband aufnehmen. Diese müssen volljährig sein und einen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben. Die Aufnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach Satz 3 endet, wenn das Mitglied keinen Wohnsitz mehr im Verbandsgebiet hat, oder wenn der Verband das Mitglied auf dessen Antrag aus der Mitgliedschaft entlässt.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „ersichtlich“ die Wörter „der Bestandteil der Satzung ist und“ eingefügt.

3. In § 18 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aus demselben Grundstück ableiten, sind in Bezug auf die auf dieses Grundstück entfallenden Beiträge Gesamtschuldner.“